



Info LGAV Metallgewerbe

**UNIA**

**Die Gewerkschaft.  
Le Syndicat.  
Il Sindacato.**

**Das wichtigste in Kürze**

# Metallgewerbe 2014

## Mindestlöhne 2014

Die Stundenlöhne errechnen sich gemäss Art. 24.2 GAV mit dem Divisor von 174 bzw. 182.5 zum Monatslohn

a) Metallbauer/-in EFZ (Metallbau / Schmiedearbeiten / Stahlbau)	
b) Hufschmied/in Landmaschinenmechaniker/in EFZ	
Kategorie	pro Monat
im 1. und 2. Jahr der Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 4'100
im 3. und 4. Jahr der Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 4'280
im 5. und 6. Jahr der Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 4'460
im 7. und 8. Jahr der Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 4'640
im 9. und 10. Jahr der Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 4'820
ab dem 11. Jahr der Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 5'000
Die Berufs- und Branchenerfahrung gilt ab dem 1.1. des darauffolgenden Jahres, in welchem die berufliche Grundbildung abgeschlossen wurde.	

d) Metallbaupraktiker/-in EBA	
Kategorie	pro Monat
im 1. und 2. Jahr der Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 3'600
im 3. und 4. Jahr der Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 3'750
im 5. und 6. Jahr der Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 3'900
im 7. und 8. Jahr der Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 4'050
ab dem 9. Jahr der Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 4'200
Die Berufs- und Branchenerfahrung gilt ab dem 1.1. des darauffolgenden Jahres, in welchem die Grundbildung mit Berufsattest abgeschlossen wurde.	

c) Angelernte im Fachbereich	
Kategorie	pro Monat
im 1. und 2. Jahr der Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 3'550
im 3. und 4. Jahr der Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 3'700
im 5. und 6. Jahr der Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 3'850
im 7. und 8. Jahr der Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 4'000
ab dem 9. Jahr der Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 4'150
Die Berufs- und Branchenerfahrung gilt ab dem 1.1. des darauffolgenden Jahres in welchem der Arbeitnehmende das 20. Altersjahr erfüllt.	

Lohnanpassung 2014	
1. Generelle Lohnanpassung von CHF 50.00	
2. Lohnerhöhungen infolge Anpassung der Minimallöhne per 2014 sowie Lohnerhöhungen per 01.01.2013 können mit dieser generellen Lohnanpassung verrechnet werden.	
3. Der Landesindex der Konsumentenpreise gilt somit bis 99.2 Punkte (September 2013) als ausgeglichen.	

## 13. Monatslohn

Hat das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Jahr gedauert, wird die Zulage pro rata temporis ausbezahlt, wobei nur die vollen Monate zählen. Ein pro rata Anspruch besteht nur, wenn das Arbeitsverhältnis nicht während der Probezeit wieder aufgelöst wurde.

## Sozialversicherungsabzüge

Vom Bruttolohn werden folgende Sozialversicherungen abgezogen: AHV/IV/EO (5,15%) Arbeitslosenversicherung (1,1%), SUVA Nichtbetriebsunfall, Krankentaggeldversicherung, Pensionskasse/BVG (je nach Vertrag)

Zusätzliche Abzüge: 20 Franken Berufs- und Vollzugskostenbeitrag pro Monat (ohne Lehrlinge)

**Der Berufs- und Vollzugskostenbeitrag wird den Unia-Mitgliedern zurückerstattet.**

## Arbeitszeit

	Metallbaugewerbe, Schmiedegewerbe, Schlossergewerbe und Stahlbaugewerbe	Landtechnikgewerbe, Hufschmiede
Jährlich	2086.00 Stunden	2190.00 Stunden
Jahresdurchschnitt monatlich	174.00 Stunden	182.5 Stunden
Jahresdurchschnitt wöchentlich	40.00 Stunden	42.00 Stunden

## Überstunden und Zeitzuschläge bei Samstags-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten

100 Stunden pro Jahr können ohne Zuschlag ausbezahlt werden. Darüber hinausgehende Überstunden, die auch im Folgejahr aus betrieblichen Gründen nicht kompensiert werden können, sind mit einem Zuschlag von 25% auszuzahlen.

	Zeit	Zuschlag
Sonn- u. Feiertage	00.00-24.00	100%
Ausstellungen/Messen/an Sonntagen	00.00-24.00	50%
Nacharbeit von weniger als 25 Nächten pro Kalenderjahr	23.00-06.00	50%

## Ferien

Kategorie	Anzahl Tage					
	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Ab vollendetem 20. Altersjahr	22	22	23	23	23	24
Ab vollendetem 50. Altersjahr	25	25	25	25	25	25
Ab vollendetem 60. Altersjahr	30	30	30	30	30	30

## Feiertage

Maximal 9 Tage einschliesslich des 1. Augusts.

## Krankheit und Unfall

Bei Krankheit 80% des Lohnes inkl. 13. Monatslohn ab 1. Tag.

Bei Unfall 80% des Lohnes ab Unfalltag.

## Absenzenentschädigung

Den Arbeitnehmern werden folgende Absenzen vergütet:

bei Heirat des Arbeitnehmers, bei Heirat eines Kindes des Arbeitnehmers, zur Teilnahme an der Trauung bei Geburt eines Kindes des Arbeitnehmers, bei Tod des Ehegatten, eines Kindes oder von Eltern, bei Tod von Grosseltern, Schwiegereltern, Schwiegersohn oder Schwiegertochter oder eines Geschwisters – sofern sie in Hausgemeinschaft – nicht in Hausgemeinschaft gelebt haben, bei Ausmusterung, Orientierung RS, bei Gründung oder Umzug des eigenen Haushaltes, sofern kein Arbeitgeberwechsel damit verbunden ist und jährlich höchstens einmal stattfindet, zur Pflege kranker, in Hausgemeinschaft lebender Familienmitglieder, für die eine gesetzliche Betreuungspflicht besteht und soweit die Pflege nicht anderweitig organisiert werden kann und im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber

## Kündigung

Probezeit (1 Monat)	7 Tage
Im 1. Dienstjahr	1 Monat
Im 2. bis und mit 9. Dienstjahr	2 Monate
Ab 10. Dienstjahr	3 Monate

Ab 10. Dienstjahr besteht ein Kündigungsverbot während 100% Arbeitsunfähigkeit.

Massgebend ist der Text des Gesamtarbeitsvertrages.